

Prüfung bzw. im Falle eichpflichtiger Meßmittel zur Eichung entsprechend § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Meßwesen nachgewiesen werden kann.

(2) Die metrologische Begutachtung von zu importierenden Meßmitteln ist in Vorbereitung des Importvertrages durch den zuständigen Importbetrieb, bei Einzelimporten durch den Bedarfsträger, zu beantragen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung:

§ 5

Sonderprüfung

(1) Durch das ASMW oder eine MTP werden Sonderprüfungen an Meßmitteln vorgenommen, wenn

- die Meßmittel nicht geeicht werden können und
- volkswirtschaftliches Interesse an der Kenntnis und Beurkundung der Prüfergebnisse besteht.

(2) Die Sonderprüfung ist entsprechend § 2 Abs. 5 zu beantragen.

§ 6

Metrologische Inspektion

Durch die Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen, in denen die metrologische Inspektion durchgeführt wird, sind dem ASMW die erforderlichen Meßmittel und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, notwendige Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Prüfmuster und Proben bereitzustellen.

§ 7

Ersatzansprüche

Ersatzansprüche für Prüfmuster und Proben, die beim ASMW verbleiben oder durch Maßnahmen der staatlichen Meßmittelprüfung bzw. durch Kontrollmaßnahmen unbrauchbar geworden sind, sowie für Schäden bei ihrem An- und Abtransport können gegen das ASMW nicht geltend gemacht werden.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Übertragung der Einheiten physikalischer Größen

(1) Die Übertragung der Einheiten physikalischer Größen⁵ hat auf der Grundlage von Prüfschemata zu erfolgen.

(2) In den staatlichen Prüfschemata⁵ werden die Reihenfolge, das Verfahren und die Genauigkeit der Übertragung der Einheit vom staatlichen Etalon über die Referenznormale bis zu den Arbeitsmeßmitteln auf dem Gebiet der staatlichen Meßmittelprüfung festgelegt. Staatliche Prüfschemata sind als DDR-Standards zu erarbeiten.

(3) In den betrieblichen Prüfschemata⁷ werden durch die Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen die Reihenfolge, das Verfahren und die Genauigkeit der Übertragung der Einheit vom Hauptnormal über nachgeordnete Normale auf die Arbeitsmeßmittel festgelegt. Dabei müssen Hauptnormale in ihrer Genauigkeit einem Referenz- oder Sekundärnormal im staatlichen Prüfschema entsprechen.

(4) Betriebliche Prüfschemata sind nach Standard zu erarbeiten und nach Einholung der Zustimmung von der für die Meßgröße zuständigen Struktureinheit des ASMW, Bereich Meßwesen, durch die Leiter der Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen zu bestätigen.

⁵ Z. Z. gilt der Standard TGL 31 548 Einheiten physikalischer Größen.

⁶ Z. Z. gilt der Standard TGL 31 543/01 Staatliche Prüfschemata; Grundsätze.

⁷ Z. Z. gilt der Standard TGL 31 533 Prüfschemata für Meßmittel; Gestaltung.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1983 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. I Nr. 5 S. 45) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln

vom 13. Juni 1988

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. November 1978 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I Nr. 41 S. 453) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rücklieferungsfrist beträgt 150 Tage. Sie beginnt mit dem Datum der Lieferrechnung. Im Falle einer nicht vereinbarten vorfristigen Lieferung beginnt die Rückgabefrist mit dem 1. Tag des im Vertrag vereinbarten Liefermonats. Als Tag der Rücklieferung gilt der vom Transportbetrieb im Frachtbrief Blatt 1 eingetragene Tag der Versendung. Bei Anlieferung der Kabeltrommeln durch den Empfänger gilt als Tag der Rücklieferung der Tag des Einganges der Kabeltrommel beim Lieferer.“

(2) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zurückgelieferte Kabeltrommeln werden entsprechend ihrer Kabeltrommelsignier-Nummer auf die Rechnung, mit der sie berechnet worden sind, angerechnet. Eine Verrechnung zurückgelieferter leerer Kabeltrommeln mit Trommeln gleicher Nenngröße und vom gleichen Lieferer ist nicht zulässig.“

(3) Der § 5 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Haben zentrale Entscheidungen zur Durchführung von Investitionsvorhaben Auswirkungen auf die Rücklieferungsfrist von leeren Kabeltrommeln, ist vom Rücklieferer mit dem Lieferer die Rücklieferfrist gesondert zu vereinbaren. In jedem Fall ist die Bestätigung durch das übergeordnete zentrale Organ des Rücklieferers einzuholen.“

§ 2

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lieferer berechnet bei der Lieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln an Betriebe des Produktionsmittelhandels oder an die Deutsche Post, Zentralamt für Materialwirtschaft und Kombinat Fernmeldebau Stammbetrieb, den Industrieabgabepreis ddr Kabeltrommeln.“

§ 3

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechnet die Deutsche Post, Zentralamt für Material-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 453)